

**Readcrest Capital AG,
Hamburg**

Bericht über die formelle
Prüfung des Vergütungsberichts
für das Geschäftsjahr

1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.domus-ag.net

Berlin Dresden Düsseldorf

Erfurt Frankfurt (Oder) Hamburg

Hannover Magdeburg Potsdam

Prenzlau Rostock Senftenberg

DOMUS AG ist Mitglied von
Russell Bedford International –
einem weltweiten Verbund unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

The logo for DOMUS features the word "DOMUS" in a bold, dark blue, sans-serif font. Above the letters "O", "M", and "U" are three small, solid blue circles, each positioned directly above its respective letter.The logo for Russell Bedford consists of a circular icon on the left, composed of several parallel, slightly curved lines that create a sense of depth and rotation. To the right of this icon, the text "Russell Bedford" is written in a dark blue, sans-serif font, with the tagline "taking you further" in a smaller, lighter blue font directly beneath it.

Russell Bedford
taking you further

The logo for the Forum of Firms features a square icon on the left, composed of four horizontal bars of varying lengths, creating a stylized 'F' shape. To the right of this icon, the text "MEMBER OF THE" is written in a small, dark blue, sans-serif font, with "FORUM OF FIRMS" in a larger, dark blue, sans-serif font directly below it.

MEMBER OF THE
FORUM OF FIRMS

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	4
B. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	4
C. VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG	6

ANLAGEN

- I. Vergütungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Readcrest Capital AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025
- II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGSaufTRAG

- 1 Der Aufsichtsrat der

**Readcrest Capital AG,
Hamburg**

(im Folgenden kurz Gesellschaft oder Readcrest genannt), hat uns am 30. Januar 2026 den Auftrag zur Prüfung des Berichts des Vorstands und des Aufsichtsrats über die gewährte und geschuldete Vergütung jedes einzelnen ihrer Mitglieder (im Folgenden kurz Vergütungsbericht genannt) nach § 162 AktG zum 31. Dezember 2025 erteilt.

Dem Auftrag liegt der Beschluss der Hauptversammlung vom 13. August 2025 zugrunde.

Gemäß § 162 AktG sind wir als Abschlussprüfer damit auch beauftragt, den nach § 162 Abs. 1 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat aufzustellenden Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) gewährten und geschuldeten Vergütung (im Folgenden: „Vergütungsbericht“) für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage I) formell zu prüfen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage II beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 zugrunde, die auch Geltung gegenüber Dritten entfalten.

B. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- 2 Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des aktuellen Standes des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG hat der Vergütungsbericht klar und verständlich zu sein und muss sämtliche, im abgelaufenen Geschäftsjahr, jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) gewährte und geschuldete Vergütungen aufführen.

Den Vergütungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Readcrest haben wir den besonderen Vermerk gemäß § 162 Abs. 3 AktG als Anlage I beigefügt. Dieser Vergütungsbericht muss zusammen mit dem besonderen Vermerk gemäß § 162

Abs. 4 AktG von der Gesellschaft mindestens zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden.

- 3 Die Jahresabschlussprüfung, die die Grundlage für die Prüfung nach § 162 AktG darstellt, wurde von uns nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung wurde von uns so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichende Sicherheit über die zu beurteilenden Sachverhalte erlangt werden konnte.

Wir haben die Prüfung im Februar bis April 2026 durchgeführt. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

C. VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die Readcrest Capital AG, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Readcrest Capital AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Berlin, den 30. April 2026

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anlagen

**Readcrest Capital Aktiengesellschaft,
Hamburg**

**Vergütungsbericht nach § 162 AktG
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2025**

Readcrest Capital AG, Hamburg
Vergütungsbericht nach § 162 AktG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

A. Vergütungsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Der Bericht beschreibt die im Geschäftsjahr 2025 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Readcrest Capital AG und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) gewährte und geschuldete Vergütung und erläutert individualisiert die Struktur und die Höhe der einzelnen Komponenten der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung.

Das Geschäftsjahr 2025 war geprägt von einer strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft als Immobilien-Gesellschaft, welche von der ordentlichen Hauptversammlung am 13. August 2025 beschlossen wurde. Im Zuge dessen wurden sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat vollständig neu besetzt. Im Berichtsjahr kamen daher zwei Vergütungssysteme zur Anwendung: das bis zum 13. August 2025 gültige Vergütungssystem (beschlossen am 29. Dezember 2021) sowie das von der Hauptversammlung am 13. August 2025 gebilligte neue Vergütungssystem.

Im Folgenden wird die konkrete Anwendung der im Geschäftsjahr 2025 gültigen Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands der Readcrest Capital AG beschrieben.

I. Gesamtvergütung

1. Vorstand bis 13. August 2025 — Gunnar Binder

Das bis zur ordentlichen Hauptversammlung vom 13. August 2025 gültige Vergütungssystem (beschlossen am 29. Dezember 2021) enthält gemäß den gesetzlichen Vorgaben Grenzen für die maximale Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder in Höhe von EUR 48.000,00 p.a.

Herr Gunnar Binder übte sein Mandat als einziges Vorstandsmitglied für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 13. August 2025 (225 Tage) aus. Die zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2025 gewährte Gesamtvergütung betrug:

- für das Vorstandsmitglied Gunnar Binder: EUR 14.795,00
(Berechnung: EUR 24.000,00 × 225/365 Tage)

2. Vorstand ab 13. August 2025 — Rolf Elgeti (CEO) und Dr. Marcus Kiefer (CFO)

Der Aufsichtsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung vom 13. August 2025 Herrn Rolf Elgeti zum Vorstandsvorsitzenden (CEO) und Herrn Dr. Marcus Kiefer zum Finanzvorstand (CFO) bestellt. Beide nehmen ihr Amt seit dem 13. August 2025 wahr (4,6 Monate im Geschäftsjahr 2025). Das neue Vergütungssystem sieht eine Maximal-Gesamtvergütung von EUR 50.000,00 je Vorstandsmitglied und Jahr vor. Die zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2025 gewährte Gesamtvergütung betrug:

- für das Vorstandsmitglied Rolf Elgeti (CEO): EUR 15.333,32
- für das Vorstandsmitglied Dr. Marcus Kiefer (CFO): EUR 15.333,32

II. Feste und variable Vergütungsbestandteile und deren relativer Anteil

Weder das bis zum 13. August 2025 gültige noch das neue Vergütungssystem sehen variable Vergütungsbestandteile vor. Eine Pflicht, variable Vergütungsbestandteile zu vereinbaren, begründet § 87a AktG nicht. Eine reine Festvergütung bleibt zulässig.

Nachfolgend sind die Vergütungsbestandteile aufgeführt, die im Geschäftsjahr 2025 den Vorstandsmitgliedern zugeflossen sind, einschließlich des relativen Anteils dieser Vergütungsanteile an der Gesamtvergütungssumme, der sich hieraus ergibt:

:

Vorstandsmitglied	Zeitraum 2025	Gesamtverg. EUR	Festverg. EUR	Kurzfr. var.	Langfr. var.	Anteil fest in %
Gunnar Binder	1. Jan – 13. Aug	14.795,00	14.795,00	n/a	n/a	100
Rolf Elgeti, CEO	13. Aug – 31. Dez	15.333,32	15.333,32	n/a	n/a	100
Dr. Marcus Kiefer, CFO	13. Aug – 31. Dez	15.333,32	15.333,32	n/a	n/a	100

* alle Beträge in EUR

III. Erläuterung, wie die Vergütungsbestandteile dem Vergütungssystem entsprechen

Im Vergütungssystem der Readcrest Capital AG ist kein relativer Anteil der festen Vergütungsbestandteile festgelegt, da variable Vergütungsbestandteile nicht im Vergütungssystem vorgesehen sind. Der relative Anteil der festen Vergütungsbestandteile an

der Gesamtvergütung beträgt somit 100 % und entspricht damit den Vorgaben des Vergütungssystems.

IV. Erläuterung, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert

Das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder besteht aus einer festen, monatlich zahlbaren Grundvergütung, welche die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Darüber hinaus können die üblichen Nebenleistungen gewährt werden (insbesondere Bereitstellung eines Dienstwagens oder monatliche Zahlung als Ersatz hierfür, Gruppen-Unfallversicherung, Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur freiwilligen Rentenversicherung). Das neue Vergütungssystem zielt auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und eine erfolgsorientierte Unternehmensführung ab.

V. Angabe der Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen, § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG

Gemäß § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG sind die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen anzugeben. Das Vergütungssystem sieht keine aktienbasierte Vergütung vor. Im Berichtsjahr 2025 wurden den Vorstandsmitgliedern Aktien oder Aktienoptionen weder gewährt noch zugesagt.

VI. Angaben zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile, § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AktG

Im Vergütungssystem sind keine Rechte zur Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen (Claw-Back-Klausel) vereinbart worden, da keine variablen Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

VII. Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem, § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG

Gemäß § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 AktG ist zu erläutern, ob vom Vergütungssystem des Vorstands abgewichen worden ist, inwieweit diese Abweichung notwendig war und es sind die konkreten Vergütungsbestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde, anzugeben. Im Berichtsjahr 2025 wurde vom jeweils anwendbaren Vergütungssystem nicht abgewichen.

VIII. Erläuterung, wie die festgelegte Maximalvergütung eingehalten wurde, § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 AktG

Das bis zum 13. August 2025 gültige Vergütungssystem sah eine Maximalvergütung von EUR 48.000,00 vor. Die zeitanteilig gewährte Vergütung für Herrn Gunnar Binder beträgt EUR 14.795,00 und liegt damit erheblich unterhalb der Maximalvergütung.

Das neue Vergütungssystem sieht eine Maximalvergütung von EUR 50.000,00 p.a. je Vorstandsmitglied vor. Die zeitanteiligen Vergütungen für Herrn Elgeti und Herrn Dr. Kiefer betragen EUR 15.333,32 und liegen damit erheblich unterhalb der Maximalvergütung.

IX. Angaben nach § 162 Abs. 2 AktG

Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds hat der Vergütungsbericht gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG Angaben zu Leistungen zu enthalten, die einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind. Solche Leistungen gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr für den Vorstand der Readcrest Capital AG nicht.

Der Vergütungsbericht hat gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 2 AktG Angaben zu Leistungen zu enthalten, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen. Solche Leistungen gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Der Vergütungsbericht hat gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 3 AktG Angaben zu Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit zu enthalten. Solche Leistungen gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Darüber hinaus hat der Vergütungsbericht gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 4 AktG Angaben zu Leistungen an frühere Vorstandsmitglieder zu enthalten, die im Zusammenhang mit der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und gewährt worden sind. Solche Leistungen gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

B. Vergütungsbericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Im Folgenden wird die konkrete Anwendung der im Geschäftsjahr 2025 gültigen Vergütungssysteme für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Readcrest Capital AG beschrieben.

Vergütung bis 13. August 2025

Die Honorare der Aufsichtsratsmitglieder betragen EUR 1.200,00. Diese Regelung galt bis zur Hauptversammlung am 13. August 2025 fort.

Die zeitanteilig für den Zeitraum 1. Januar bis 13. August 2025 (225/365 Tage) gewährte Gesamtvergütung betrug:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion	Vergütung (EUR)
Delf Ness (ausgeschieden)	Vorsitzender	736,51
Peter Ulrich Paul (ausgeschieden)	stv. Vorsitzender	736,51
Martin Billhardt (ausgeschieden)	Mitglied	736,51

Zeitraum: 1. Januar bis 13. August 2025, zeitanteilig 225/365. Keine variable Vergütungskomponente.

Vergütung ab 13. August 2025 — neues Vergütungssystem

Das von der ordentlichen Hauptversammlung am 13. August 2025 beschlossene neue Vergütungssystem für den Aufsichtsrat sieht eine jährliche Festvergütung von EUR 30.000,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 15.000,00 für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied vor. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Nach Auffassung der Readcrest Capital AG ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.

Die zeitanteilig für den Zeitraum 13. August bis 31. Dezember 2025 gewährte Gesamtvergütung betrug:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion	Vergütung (EUR)
Friedrich Thiele	Vorsitzender	10.000,00

Aufsichtsratsmitglied	Funktion	Vergütung (EUR)
Florian Lanz	stv. Vorsitzender	5.000,00
Philipp Preuss	Mitglied	5.000,00

Zeitraum: 13. August bis 31. Dezember 2025, zeitanteilig. Keine variable Vergütungskomponente.

C. Vertikalvergleich, § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG

Gemäß § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG ist die jährliche Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis vergleichend darzustellen. Der Gesetzeswortlaut des § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG legt nahe, dass dieser fünfjährige Betrachtungszeitraum nur für die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung und nicht für die jährliche Veränderung der anderen beiden Vergleichsgrößen gilt. Aus Art. 9b Abs. 1 UAbs. 2 lit. b Aktionärsrechte-RL geht indes hervor, dass für einen Zeitraum, der sich auf mindestens die letzten fünf Geschäftsjahre erstreckt, über (i) die jährliche Veränderung der Vergütung der Organmitglieder, (ii) die jährliche Veränderung der Leistung der Gesellschaft und (iii) die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung zu berichten ist. Für § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG folgt daraus erstens, dass nicht über die „jährliche Veränderung der Ertragsentwicklung“, sondern über die Ertragsentwicklung im Sinne der jährlichen Veränderung der Erträge der Gesellschaft zu berichten ist. Zweitens ist in Bezug auf die Arbeitnehmervergütung keine auf fünf Jahre berechnete Durchschnittsbetrachtung anzustellen, sondern die jährliche Veränderung der Durchschnittsvergütung anzugeben. Drittens sind sowohl die Angaben zur Organvergütung als auch jene zu den Erträgen der Gesellschaft und zur Durchschnittsvergütung der Arbeitnehmer auf die letzten fünf Geschäftsjahre zu beziehen

Gemäß § 26j Abs. 2 S. 2 EGAktG gilt eine Übergangserleichterung dergestalt, dass ein Vergleich der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalentbasis nicht auf die Jahre vor Einführung des § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG erstreckt werden muss. Die Gesellschaft beschäftigt seit dem Geschäftsjahr 2025 insgesamt 3 Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis wird daher nachfolgend ab dem Geschäftsjahr 2025 in den Vertikalvergleich einbezogen. Für Geschäftsjahre, in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt waren, wird „n/a“ ausgewiesen.

Nachfolgend wird gemäß einer richtlinienkonformen Auslegung des § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG ein Sechs-Jahres-Vergleich der jährlichen Veränderung der Vergütung der Organmitglieder und der jährlichen Veränderung der Ertragsentwicklung der Gesellschaft dargestellt. Für im Berichtsjahr neu bestellte Organmitglieder, die im Vorjahr keine Vergütung bezogen haben, wird die Veränderung als +100 % ausgewiesen.

Veränderung	2021/2020 in %	2022/2021 in %	2023/2022 in %	2024/2023 in %	2025/2024 in %
Gunnar Binder	0 %	0 %	0 %	0 %	-38%
Rolf Elgeti	n/a	n/a	n/a	n/a	+100%
Dr. Marcus Kiefer	n/a	n/a	n/a	n/a	+100%
Delf Ness	0 %	0 %	-88 %	0 %	n/a
Peter Ulrich Paul	n/a	n/a	-76 %	0 %	n/a
Martin Billhardt	n/a	n/a	n/a	0 %	n/a
Michael Bockel	0%	0%	-52%	0%	n/a
Marco Gebhard	0%	0%	n/a	n/a	n/a
Friedrich Thiele	n/a	n/a	n/a	n/a	+100%
Florian Lanz	n/a	n/a	n/a	n/a	+100%
Philipp Preuss	n/a	n/a	n/a	n/a	+100%
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer (EUR) – Absolut	n/a	n/a	n/a	n/a	40.281,02
Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer (EUR) – Veränderung	n/a	n/a	n/a	n/a	+100%
Jahresergebnis (EUR) – Veränderung	+34.911,87	+46.907,08	-63.614,73	+6.708,61	-33.259.806,95
EBIT (EUR) – Veränderung	+35.947,75	+48.529,22	-62.785,85	+6.438,45	-31.530.644,00

Absolut	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresfehlbetrag (EUR)	-200.849,06	– 165.937,1 9	– 119.030,1 1	– 182.644,8 4	– 175.936,2 3	– 33.435.743,1 8
EBIT (EUR)	-201.704,06	– 165.756,3 1	– 117.227,0 9	– 180.012,9 4	– 173.574,4 9	– 31.704.218,4 9

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Anlage II

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.